

# Dienstreglement für die Kantonspolizei

Vom 21. Mai 1991 (Stand 1. September 2007)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und auf §§ 7, 10 Absatz 2, 12, 39 Absatz 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990<sup>1)</sup> und § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941<sup>2)</sup>

beschliesst:

## 1. Organisation

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Polizeikorps wird nach polizei- und betriebswissenschaftlichen Grundsätzen organisiert.

### § 2 Organigramm

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt Einzelheiten in einem Organigramm über die Kantonspolizei.

<sup>2</sup> Das Korps ist in Abteilungen, Polizeibezirke und Dienste eingeteilt.

<sup>3</sup> Die Abteilungen und Polizeibezirke werden von einem Offizier oder höheren Unteroffizier geleitet.

### § 3 Stationskreise, Polizeiposten

<sup>1</sup> Die Polizeibezirke sind in Stationskreise eingeteilt. Der Regierungsrat bezeichnet die Stationskreise und teilt ihnen die Polizeiposten zu.

### § 4 Spezialisten

<sup>1</sup> Für besondere Aufgaben kann das Kommando vorübergehend Formationen mit speziell geschulten Korpsangehörigen bilden.

### § 5 Unterstellungen

<sup>1</sup> Die personelle und funktionelle Unterstellung wird durch das Organigramm und durch Weisungen des Kommandos geregelt.

### § 6 Einsatzbereitschaft

<sup>1</sup> Das Kommando gewährleistet die ständige Einsatzbereitschaft durch Tagendienste, Schichtdienste und Pikettstellungen.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Situationen sind alle Korpsangehörigen verpflichtet, Alarmierungen durch das Kommando Folge zu leisten.

---

<sup>1)</sup> BGS [511.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [126.1.](#)

# 511.12

## 2. Kompetenzen und Verantwortung

### § 7 *Allgemeines*

<sup>1</sup> Jeder Korpangehörige hat sich grundsätzlich mit allen im Gesetz über die Kantonspolizei umschriebenen Aufgaben zu befassen.

<sup>2</sup> Das Kommando weist den Abteilungen, Polizeibezirken und Diensten den Aufgabenbereich zu.

### § 8 *Polizeikommandant*

<sup>1</sup> Der Polizeikommandant führt das Korps und vertritt es nach aussen.

<sup>2</sup> Zur Leitung und Überwachung polizeilicher Tätigkeiten kann das Kommando Pickettoffiziere bezeichnen.

### § 9 *Kader*

<sup>1</sup> Die Führungskompetenzen des Kaders richten sich nach dem Organigramm, den Führungsrichtlinien und den Stellenbeschreibungen.

## 3. Dienstvorschriften

### § 10 *Anzeigen, Rapporte und Berichte*

<sup>1</sup> Das Kommando erlässt über Anzeigen, Rapporte und Berichterstattung Weisungen.

### § 11\* ...

### § 12 *Zwangsmassnahmen*

<sup>1</sup> Bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen finden die Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970<sup>1)</sup> und die ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei (§§ 30-39) Anwendung.

### § 13 *Festnahmen, Verhaftungen*

<sup>1</sup> Jede Festnahme oder Verhaftung ist der zuständigen Behörde sofort mitzuteilen. Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Gesundheit der betroffenen Person, ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen.

### § 14 *Leibesvisitation*

<sup>1</sup> Bei jeder festgenommenen oder verhafteten Person sind alle auf und am Körper getragenen Kleidungsstücke und Gegenstände zu durchsuchen. Das Kommando erlässt Weisungen über Vorgehen und Ausnahmen.

### § 15 *Abnahme von Gegenständen*

<sup>1</sup> Den festgenommenen oder verhafteten Personen sind unverzüglich alle Gegenstände, die sie auf oder mit sich tragen, abzunehmen. Das Beseitigen oder Vernichten von Gegenständen und Schriftstücken ist zu verhindern. Das Kommando erlässt Weisungen über Vorgehen und Ausnahmen.

---

<sup>1)</sup> BGS [321.1](#).

### § 16 *Behandlung, Beaufsichtigung*

<sup>1</sup> Jedes unnötige Aufsehen ist zu vermeiden. Festgenommene oder verhaftete Personen sind korrekt zu behandeln und vor Angriffen Dritter zu schützen. Sie sind so zu überwachen, dass ihre Flucht oder der Kontakt mit Drittpersonen unmöglich wird. Es ist darauf zu achten, dass in polizeilicher Obhut befindliche Personen sich kein Leid zufügen.

### § 17 *Berechtigung zum Waffengebrauch*

<sup>1</sup> Der Korpsangehörige kann, unter Berücksichtigung der in § 39 des Gesetzes über die Kantonspolizei aufgestellten Grundsätze von der Schusswaffe insbesondere Gebrauch machen:

- a) wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
- b) wenn er aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
- c) zur Befreiung von Geiseln;
- d) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

<sup>2</sup> In jedem Fall von Waffengebrauch ist dem Kommando unverzüglich Meldung zu erstatten. Dieses erlässt Weisungen über das weitere Vorgehen.

### § 18 *Warnung*

<sup>1</sup> Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern Zweck und Umstände es zulassen.

<sup>2</sup> Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

### § 19 *Polizeiliche Daten*

<sup>1</sup> Das Kommando bezeichnet die zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendigen Registraturen.

<sup>2</sup> Es regelt die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Amtshilfe.

<sup>3</sup> Gesuche um Einsicht in Daten über die eigene Person sowie um Berichtigungen sind an das Kommando zu richten.

### § 20 *Erkennungsdienstliche Massnahmen*

<sup>1</sup> Über die Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen und die Bearbeitung der Unterlagen erlässt das Kommando Weisungen.

### § 21 *Polizeitransporte*

<sup>1</sup> Als Polizeitransporte gelten die begleiteten und unbegleiteten Zuführungen von Gefangenen oder von verhafteten Personen sowie Heimschaffungen im Auftrag einer Behörde.

<sup>2</sup> Über die Durchführung der Polizeitransporte erlässt das Kommando Weisungen.

## 4. Rechte und Pflichten

§ 22\* ...

§ 23\* ...

§ 24\* ...

§ 25\* ...

## 5. Polizeischule

§ 26 *Aufnahme*

<sup>1</sup> Das Kommando veranlasst die Ausschreibung und klärt mittels Erkundigungen über die Bewerber und Eignungsprüfungen ab, ob die Wahlvoraussetzungen nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Wahl der Polizeianwärter erfolgt provisorisch durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Kommandos und Antrag des Departementes<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Die Polizeianwärter haben die für jede Polizeischule vom Regierungsrat festgelegten Anstellungsbedingungen anzuerkennen.

§ 27 *Dauer*

<sup>1</sup> Die Polizeischule dauert in der Regel 12 Monate.

§ 28 *Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Polizeischule bietet die für den Polizeiberuf notwendige allgemeine Grundausbildung.

<sup>2</sup> Sie bereitet die Absolventen geistig, körperlich, theoretisch und praktisch auf ihre künftige Tätigkeit vor und erzieht sie zu selbständigem Handeln.

§ 29 *Beitrag an die Ausbildungskosten*

<sup>1</sup> In den Anstellungsbedingungen nach § 26 Absatz 3 legt der Regierungsrat den Höchstbetrag des nach § 12 des Gesetzes rückzahlbaren Ausbildungsstellenbeitrages fest.

<sup>2</sup> Bei Austritt oder Entlassung aus der Polizeischule richtet sich die Rückzahlung nach der Dauer des Besuchs der Polizeischule.

<sup>3</sup> Bei Beendigung des Dienstes vor Ablauf von 5 Jahren ist für jeden fehlenden Monat 1/60 zurückzuzahlen.

---

<sup>1)</sup> heute Departement des Innern.

## 6. Schlussbestimmungen

### § 30 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. September 1991 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

### § 31 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Dienstreglement vom 21. November 1980<sup>1)</sup> aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 8. August 1991 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 16. August 1991.

---

<sup>1)</sup> GS 88,504.

# 511.12

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
25.06.2007	01.09.2007	§ 11	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 22	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 23	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 24	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 25	aufgehoben	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 11	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 22	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 23	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 24	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 25	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-